

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Vertrieb von Standardsoftware und die Erstellung von Individualsoftware der 34u GmbH

Stand: 01.01.2010

§ 1 Geltungsbereich

- (1.) Die Firma 34u GmbH (im folgenden Auftragnehmer genannt) erbringt ihre Angebote und Dienstleistungen für den jeweiligen Vertragspartner (im folgenden Kunde genannt) ausschließlich auf Grund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nicht. Sie finden auch dann keine Anwendung, wenn der Auftragnehmer ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.
- (2.) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen liegen am Firmensitz der 34u GmbH zur Einsicht bereit. Auf Wunsch sind die AGBs in schriftlicher Form vom Auftragnehmer erhältlich. Zusätzlich sind sie online auf der Internetseite des Auftragnehmers abrufbar. Der Kunde bestätigt im Rahmen der Bestellung eines Softwareproduktes oder der Beauftragung einer Dienstleistung, dass er in zumutbarer Weise Gelegenheit hatte, von dem Inhalt der Allgemeinen Geschäftsbedingungen Kenntnis zu nehmen. Durch die Kenntnisnahme erkennt er die Allgemeinen Geschäftsbedingungen als gültige Vertragsgrundlage an.
- (3.) Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für laufende Verträge werden dem Kunden per Brief oder eMail mitgeteilt. Der Kunde kann den laufenden Dienstleistungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Änderungsmitteilung schriftlich kündigen, sofern der Auftragnehmer die allgemeinen Geschäftsbedingungen zu Ungunsten des Kunden ändert. Der Auftragnehmer weist den Kunden auf dieses Kündigungsrecht hin. Macht der Kunde von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch, wird die Änderung mit Ablauf dieses Monats wirksam. Alle übrigen Verträge bleiben von der Änderung unberührt. Es gilt für sie weiterhin der Stand der AGB's bei Vertragsabschluss.
- (4.) Durch anderweitige einzelvertragliche Regelungen zwischen Auftragnehmer und dem Kunden treten die entsprechenden Vereinbarungen in den nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen außer Kraft.

§ 2 Allgemeines

- (1.) Der Auftragnehmer gewährt dem Kunden, entsprechend den Bedingungen dieses Vertrages, eine nicht ausschließliche Lizenz zur Nutzung der von dem Auftragnehmer gelieferten Software.
- (2.) Verträge über die Erstellung, Pflege und Nutzung der Software sind eigenständig, und unabhängig von evtl. gleichzeitig abgeschlossenen Verträgen über die Lieferung und Betreuung von Hardware. Zu erstellende Software ist an die Mitwirkung des Kunden gebunden, Hardwarelieferungen werden eigenständig erfüllt.
- (3.) Für Nicht-Standard-Software erarbeitet der Kunde bei Vertragsabschluss mit dem Auftragnehmer eine Anforderungs- und Tätigkeitsanalyse mit Programmvorgabe, die Bestandteil dieses Vertrages wird. Darüber hinaus stellt der Kunde dem Auftragnehmer alle zur Erstellung der Software erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung. Änderungen der Vorgabe, der Organisation und Programme bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers. Mehraufwand kann nur gegen Berechnung durchgeführt werden. Der Auftragnehmer ist berechtigt, lückenhafte Informationen frei auszulegen. Hardware, Betriebs- und Compilersoftware, die nicht von dem Auftragnehmer geliefert wurden, werden vom Kunden kostenlos gestellt. Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht oder nur unvollständig nach, oder hat die zur Verfügung gestellte Hard- oder Software abwicklungshemmende Mängel, so ist der Auftragnehmer, nach Ablauf

einer angemessenen Nachfrist, zum Vertragsrücktritt oder zur Nachberechnung des zusätzlichen Zeitaufwandes berechtigt.

- (4.) Die Lieferung der Software erfolgt auf Kosten und Gefahr des Kunden. Vereinbarte Termine werden durch den Auftragnehmer möglichst eingehalten, sind jedoch freibleibend. Ansprüche wegen Verzugs kann der Kunde nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz nach Gewährung einer angemessenen Nachfrist geltend machen.
- (5.) Einweisungen in die Software werden gesondert nach den gültigen Tagessätzen des Auftragnehmers berechnet, soweit sie in diesem Vertrag nicht ausdrücklich für einen bestimmten Zeitraum als kostenfrei anerkannt sind. Dies gilt auch für sonstige Dienstleistungen. Tagessätze beinhalten eine Arbeits- und Reisezeit von 8 Stunden. Zusätzliche Zeiten, Reisekosten sowie Verpflegungs- und Übernachtungskosten werden gesondert berechnet.
- (6.) Nicht vorhersehbare Störungen bei dem Auftragnehmer, insbesondere technische Störungen, Lieferschwierigkeiten, Projektleiterausfälle oder höhere Gewalt, verschieben die Liefertermine entsprechend.

§ 3 Eigentums-, Urheber- und sonstige Rechte

- (1.) Die Software, insbesondere Source- und Objectprogramme, die zugehörigen Datenträger, Organisations-, Dokumentations- und Einweisungsunterlagen bleiben Eigentum des Auftragnehmers, sofern im Softwarevertrag nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, und unterliegen dem Urheberrecht. Die Nutzung der Software durch den Kunden erfolgt ausschließlich in dem bei Vertragsabschluss vorgesehenen Rahmen, eine Weitergabe oder Mehrfachverwendung durch den Kunden ist untersagt. Erhält der Kunde aufgrund evtl. rechtlicher oder gesetzlicher Vorschriften oder eine unerlaubte Aneignung den Zugriff auf die Sourceprogramme und/oder Organisationsunterlagen, so wird als Ausgleich ein Betrag von 50 % des Softwarepreises bei Individualsoftware und 500 % bei Standardsoftware fällig, ohne dass daraus ein Vertriebs- oder Weitergaberecht entsteht. Unabhängig davon bleiben alle Programme und Unterlagen bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Auftragnehmers.
- (2.) Der Kunde verpflichtet sich, keinen anderen, als den vom Auftragnehmer beauftragten oder autorisierten Personen Zugang zu den Unterlagen, Eingriffe oder Erweiterungen der Standardsoftware zu gestatten. Hierzu gehört auch die außerdienstliche Betreuung durch Mitarbeiter oder ehemalige Mitarbeiter des Auftragnehmers.
- (3.) Der Kunde erkennt die Rechte Dritter für die vom Auftragnehmer gelieferte oder verwendete Fremdlizenzsoftware an und verpflichtet sich auf Wunsch zur Unterzeichnung von Unterlizenzverträgen.
- (4.) Der Verstoß gegen die Bestimmungen des Absatz 2. führt zum Verlust sämtlicher Gewährleistungsansprüche und Terminzusagen, berechtigt den Auftragnehmer zur außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages, zur Entfernung des gelieferten Betriebssystems oder der Software aus der Hardware des Kunden und zur Schadenersatzforderung in Mindesthöhe gemäß Abs. 1.

§ 4 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1.) Die Preise des Auftragnehmers sind, sofern nichts anderes angegeben ist, Nettopreise. Es wird die gesetzliche Mehrwertsteuer erhoben. Übersteigt die Leistung für die Erstellung, Pflege und Nutzung der Software die vereinbarten Preise um mehr als 20 %, so ist der Auftragnehmer berechtigt, unter Zugrundelegung des tatsächlichen Aufwands ein neues Preisangebot vorzulegen. Wird dieses Angebot durch den Kunden nicht angenommen, so steht dem Auftragnehmer ein vertragliches Rücktrittsrecht zu, von dem er mit dem Tage der Ablehnung des Angebotes, oder ab der 6. Woche nach Ausfertigung des Angebotes Gebrauch machen kann.
- (2.) Alle Zahlungen für Individualsoftware sind ohne Abzug wie folgt fällig:
 - 50 % nach Organisationsabnahme
 - 40 % aufgeteilt nach Programmteilabnahmen
 - 10 % 3 Wochen nach letzter Programmteilabnahme (Endabnahme)
- (3.) Für Standard- und Fertigsoftware sind 100 % des Einzelpaketpreises auf entsprechende Rechnung nach Auslieferung fällig.
- (4.) Werden Abnahmen von Individualsoftware mehr als 4 Wochen durch Störungen verzögert, die der Kunde zu vertreten hat, so ist zum jeweiligen Abnahmetermin die Hälfte der entsprechenden Rate vom Kunden zu leisten.

- (5.) Diese Zahlungsbedingungen gelten unabhängig von Änderungs-, Ergänzungs- und Nachbesserungswünschen des Kunden.
- (6.) Ein Zahlungsverzug des Kunden berechtigt den Auftragnehmer zur Leistungsunterbrechung oder Einstellung.
- (7.) Bei Bestellung von Standardsoftware trägt der Kunde die Versandkosten bis zu einem Bruttowarenwert von 350,00 €.

§ 5 Aktivierung von Softwarekomponenten

- (1.) Bei zu aktivierender Software erwirbt der Kunde das Recht die Software entsprechend der gekauften Anzahl an Lizenzen einfach oder mehrfach zu aktivieren. Die Aktivierung der Software ist nach dem Zahlungseingang und der damit verbundenen Freischaltung der Lizenz(en) möglich.

§ 6 Gewährleistung und Haftung

- (1.) Die Vertragsparteien stimmen darin überein, dass nach dem Stand der Technik Fehler in Hard- und Software, insbesondere in komplexen Programmabläufen, auch bei Anwendung größter Sorgfalt nicht ausgeschlossen werden können. Deshalb können Gewährleistungsansprüche nur für Systeme- und Systemkomponenten anerkannt werden, welche als Komplettlösung störungsfrei arbeiten. Fehler, die offensichtlich durch den Einsatz in einem nicht störungsfreien System begründet sind, rufen keine Gewährleistungspflicht des Auftragnehmers hervor.
- (2.) Der Lizenzgeber kann keine Garantie dafür übernehmen, dass Computerprogramme ununterbrochen und fehlerfrei in allen vom Kunden gewünschten Kombinationen mit beliebigen mit beliebigen Daten, Informatiksystemen und anderen Programmen eingesetzt werden können, noch dass durch die Korrektur eines Programmfehlers das Auftreten weiterer Programmfehler ausgeschlossen wird.
- (3.) Reproduzierbare Fehler in der vom Auftragnehmer erstellten Software, werden innerhalb eines Zeitraumes von 6 Monaten ab Lieferung der Software, nach schriftlicher Spezifizierung durch den Kunden in einer angemessenen Frist beseitigt, oder durch Lieferung einer Ausweidlösung korrigiert. Fehler in der vom Auftragnehmer gelieferten Fremdsoftware oder in Fremdbasisprodukten für Auftragnehmer - Software, werden im Rahmen der Gewährleistung des Fremdlieferanten beseitigt.
- (4.) Wenn es dem Lizenzgeber nicht gelingt, gemeldete und dokumentierte Programmfehler im Rahmen der Gewährleistungspflicht zu beheben und daher die Tauglichkeit des Lizenzmaterials zu dem im Anhang umschriebenen Gebrauch aufgehoben oder daher gemindert ist, kann der Kunde nach Ablauf der Frist zur Nachbesserung von dem Vertrag zurücktreten. In diesem Falle wird der Lizenzgeber dem Kunden Zug um Zug gegen Rückgabe, bzw. schriftlich bestätigte Löschung des Lizenzmaterials samt aller davon erstellten Kopien die dafür geleisteten Zahlungen zurückerstatten.
- (5.) Der Lizenzgeber ist seiner Garantiepflicht in dem Umfange enthoben, als ein Programmfehler auf nicht von ihm zu vertretende Umstände zurückzuführen ist, wie insbesondere
 - nicht autorisierte Änderungen gegenüber dem in der Dokumentation umschriebenen Einsatz- und Betriebsbedingungen
 - nicht autorisierte Eingriffe in das Programm durch den Kunden oder Dritte
 - Bedienungsfehler vom Kunden- oder Dritt-Personal
 - Einflüsse von nicht durch den Lizenzgeber gelieferten System oder ProgrammenErgibt sich, dass ein Programmfehler nicht durch den Lizenzgeber zu vertreten ist, bzw. dass dem Lizenzgeber infolge nicht richtiger Erfüllung der Mitwirkungs- und Dokumentationspflicht des Kunden ein zusätzlicher Aufwand erwachsen ist, hat der Lizenzgeber das Recht, dem Kunden die effektiv entstandenen Kosten für Analyse und Korrektur des Fehlers nach Zeit- und Materialaufwand in Rechnung zu stellen.
- (6.) Haftungs- und Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, sie basieren auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

§ 7 Storno/Storno-Kosten

- (1.) Ein Storno der Bestellung durch den Kunden ist höchstens bis zu dem Zeitpunkt möglich, zu dem noch keine Auslieferung seitens der Firma 34u GmbH an den Kunden initiiert wurde.

- (2.) Ein Storno muss schriftlich erfolgen und gilt erst durch schriftliche Bestätigung seitens der Firma 34u GmbH als akzeptiert.
- (3.) Sollten der Firma 34u GmbH bei der Bearbeitung der Bestellung bis zum Eintreffen des Storno bereits Kosten entstanden sein, trägt diese der Kunde.
- (4.) Wenn ein Storno von der Firma 34u GmbH akzeptiert wird, so erfolgt eine umgehende Rückzahlung bereits gezahlter Beträge durch Gutschrift von der Firma 34u GmbH - der Kunde wird keine Rückholung des Betrags veranlassen.

§ 8 Umtausch/Rückgabe von Softwareprodukten

- (1.) Softwareprodukte sind vom Umtausch oder Rückgabe ausgeschlossen.
- (2.) Zu aktivierende Software kann nach Rücksprache mit dem Auftragnehmer bis zur Anforderung eines Aktivierungsschlüssels, gegen Erstattung des Kaufpreises, zurückgegeben werden.
- (3.) Es obliegt dem Kunden, sich über die Informationsquellen des Auftragnehmers, entsprechende Nachfragen oder bereitgestellte Demoversionen vorab vom Funktionsumfang der Software zu informieren. Das Fehlen einer erwarteten Funktion begründet keine Ansprüche gegenüber dem Auftragnehmer.
- (4.) Rechte bezüglich Gewährleistung und Haftung bleiben davon unberührt.

§ 9 Softwareschulungen

- (1.) Die Firma 34u GmbH bietet in eigenem Ermessen Schulungen zu verschiedenen Softwareprodukten an.
- (2.) Mit der Anmeldung zu einer Schulung und der Bestätigung durch die 34u GmbH geht der Kunde einen entsprechenden Schulungsvertrag mit der 34u GmbH ein.
- (3.) Die Schulungen sind ggf. an eine Mindestteilnehmerzahl gebunden. Der Kunde wird bei der Anmeldung zu einer Schulung von der 34u GmbH über die Mindestteilnehmerzahl informiert. Die 34u GmbH behält sich das Recht vor, eine Schulung bis zu 1 Woche vor dem Schulungstermin unter dem Angebot eines Ausweichtermins abzusagen falls die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird. In diesem Fall hat der Kunde das Recht vom Schulungsvertrag zurückzutreten.

§ 10 Sonstiges

- (1.) Der Auftragnehmer ist berechtigt den Namen des Auftraggebers und die vom Auftragnehmer für den Auftraggeber erstellte Software als Referenz anzugeben und damit zu werben, sofern der Auftraggeber dies nicht ausdrücklich ablehnt.
- (2.) Schadenersatzansprüche des Kunden sind, soweit in anderen Bedingungen nicht ausdrücklich begrenzt oder ausgeschlossen, nur für den unmittelbaren Schaden bis zur Höhe des ursprünglichen Programm-/Lizenzpreises zulässig. Die Haftung und der Ersatz von Folgeschäden sind ausgeschlossen.
- (3.) Gegenansprüche kann der Kunde nur dann zur Aufrechnung bringen, wenn sie rechtskräftig entschieden oder unbestritten sind. Zurückbehaltungsrechte des Kunden sind ausgeschlossen.
- (4.) Zur Vermeidung von Schäden und Folgeschäden obliegt dem Kunden eine ständige Kontroll- und Sicherungspflicht. Neben laufenden Stichprobenkontrollen der verarbeiteten Daten und täglicher Sicherung sind zusätzliche Wochen- und Monatsdatensicherungen durchzuführen.
- (5.) Der Kunde ist damit einverstanden, dass, im Rahmen dieses Vertrages, Daten verarbeitet und gespeichert werden. Für die Datensicherung und Einhaltung der Datenschutzbestimmungen beim Kunden, ist dieser selbst verantwortlich.
- (6.) Der Kunde erkennt eventuelle Urheberrechte Dritter an.
- (7.) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz des Auftragnehmers, auch bei Klagen im Wechsel- oder Urkundenprozess. Das Vertragsverhältnis unterliegt deutschem Recht.
- (8.) Abweichende Bedingungen des Kunden haben keine Gültigkeit, es sei denn, sie sind durch den Auftragnehmer schriftlich bestätigt. Mündliche Vereinbarungen sind ungültig.
- (9.) Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so werden diese von den Vertragsparteien durch solche ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmungen möglichst nahe kommen. Die Wirksamkeit des Vertrages wird dadurch nicht berührt.